

PROTOKOLL

über die 11. ordentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadt Steyr

am Donnerstag, 20. Jänner 2011, im Rathaus, 1. Stock hinten,

Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Anwesend:

BÜRGERMEISTER:

Gerald Hackl als Vorsitzender

VIZEBÜRGERMEISTER:

Gerhard Bremm

Walter Oppl

STADTRÄTE:

Wilhelm Hauser

Ingrid Weixlberger

Markus Spöck (ohne GR Mandat)

Dr. Helmut Zöttl

GEMEINDERÄTE:

Kurt Apfelthaler

Rudolf Blasi

Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner

Roman Eichhübl

OAR Ernst Esterle

Helga Feller-Höller

MMag. Michaela Frech

Mag. Wolfgang Glaser

Michaela Greinöcker

Mag. Elisabeth Gruber

Ing. Wolfgang Hack

Kurt-Werner Haslinger

Beatrix Hesselberger

Rosa Hieß

TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl

Josef Holzer

Thomas Kaliba

Mag. Reinhard Kaufmann

Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger

Ing. Kurt Lindlgruber

Dr. med. Michael Schodermayr

BeD Birgit Schörkhuber

SR Mag. Erwin Schuster

Silvia Thurner

Ursula Voglsam

Eva-Maria Wührleitner

VOM AMT:

MD OSR Dr. Kurt Schmidl

SR Mag. Helmut Lemmerer

SR Mag. Dr. Manfred Hübsch

SR Dr. Martina Kolar-Starzer

OMR Mag. Helmut Golda

Dr. Michael Chvatal

ENTSCHULDIGT:

Monika Freimund

Gunter Mayrhofer

Florian Schauer

Rudolf Schröder

PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl

Brigitte Schwarz

Sandra Anselgruber

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOGR

TAGESORDNUNG:

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS (Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)

- 6) ABSETZUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKT 2 **BauGru-17/10**
 DRINGLICHKEITSANTRAG **Fin-209/10**

- 7) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:

Keine vorhanden!

Zu Pkt. 6) ABSETZUNG TAGESORDNUNGSPUNKT 2 UND DRINGLICHKEITSANTRAG

BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

2) BauGru-17/10 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.45; Stockschützenbahn ASKÖ Waldrandsiedlung.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadt Steyr von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderats-Fraktionen - Der Tagesordnungspunkt wurde in die Tagesordnung aufgenommen und unter TOP 14 angereiht.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER:

Als Protokollprüfer wurden bestellt: GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner
GR Rudolf Blasi

Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN:

Keine vorhanden!

Zu Pkt. 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS:

Hochwasser Jänner 2011

Das Hochwasser im Jänner war für Steyrer Verhältnisse eher ein kleineres Hochwasser. Es verursachte nur geringere Schäden. Bei der Baustelle Reederbrücke standen die Bagger im Hochwasser und etwas an Material wurde durch das Hochwasser weggespült. Die Baggerarbeiten wurden bereits wieder aufgenommen. Man ist zuversichtlich, dass der Termin und Zeitplan für die dritte Hochwasserschutz-Ausbaustufe, sowie für die Ausbaggerungen von 200.000 m³ Material bis Ende April eingehalten werden kann.

Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage

Die Arbeitslosenquote im Dezember 2010 betrug 8 % und ist im Vergleich zum Vormonat 5,8 % höher. Auch gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr erhöhte sie sich um 9,6 %.

Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im Dezember 2010, 3.186 Personen Diese erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 36 % (d.s. 843 Personen) und gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 16,7 % (d.s. 638 Personen).

Im Dezember 2010 waren 367 offene Stellen gemeldet, das sind im Vergleich zum Vormonat um eine Stelle mehr und gegenüber dem Vorjahr um 143 Stellen mehr.

Zu Pkt. 4) AKTUELLE STUNDE

Keine Anträge eingegangen!

Zu Pkt 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES

Keine vorhanden!

Zu Pkt. 7) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

- 1) Fin-219/10 Stadtmarketing Steyr GmbH, Ersatz des Personal- und Sachaufwandes für das Finanzjahr 2011; Gesellschafterzuschuss.
- 2) BauGru-17/10 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.45; Stockschützenbahn ASKÖ Waldrandsiedlung. **VON TO ABGESETZT!**
- 3) Präs-114/09 Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes; Gebarungsprüfung 2008; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

- 4) Fin-244/08 Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungs-, Informations- und Sekretariatsaufgaben der im Gemeinderat der Stadt Steyr vertretenen Gemeinderatsfraktionen.
- 5) Gem-40/05 Bittermann & Co KG, 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Str. 48A; Abschreibung offener Forderungen.
- 6) Gem-82/05 Ferrotool GmbH, 4400 Steyr, Wolfersstraße 17; Abschreibung offener Forderungen.
- 7) Fin-100/09 Darlehensaufnahme für das Rechnungsjahr 2010.

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GUNTER MAYRHOFER:

- 8) Fin-222/10 Mitgliedsbeitrag für den Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung für das Finanzjahr 2011; Akontozahlungen.

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:

- 9) ÖAG-15/10 Abschluss eines Kaufvertrages und einer Vereinbarung mit der Spar Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft zur Neuerrichtung des Sparmarktes Ennsleite.
- 10) ÖAG-10/10 Abschluss eines Kaufvertrages mit der Ersten Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Steyr, eingetragene Genossenschaft mbH über die Grundstücke 413/29 und 413/32, je Grundbuch Hinterberg.
- 11) Fin-171/10 Kinderschutzzentrum Wigwam; Subventionsansuchen für 2011.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 21.12.2010 gem. Art. 127a Abs. 6 B-VG (§18 Abs. 8 RHG) einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Jahr übermittelt. Dieser Tätigkeitsbericht wurde am 23.12.2010 den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und war nun im Gemeinderat der Stadt Steyr der verfassungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Gemäß § 6 GOGR erging daher der Antrag des Bürgermeisters an den Gemeinderat, den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Reihe Oberösterreich 2010/17) über die Prüfung der Gebarung der Stadt Steyr 2008 zur Kenntnis zu nehmen.

Bürgermeister Gerald Hackl berichtete zu Präs-114/09/HG/sch –Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes wie folgt:

Bei diesem Tagesordnungspunkt ging es um das Nachfrageverfahren 2009, bezogen auf die RH-Prüfung im Jahr 2008, der sich auf den Zeitraum von 2004 bis 2007 beschränkte und die Bereiche „finanzielle Lage der Stadt“, „Personalwesen“ sowie „Haftungsübernahme für ein Darlehen des SK Vorwärts Steyr“ betraf.

Wir bekamen den RH-Rohbericht am 28.01.2009 übermittelt, am 31.07.2009 wurde seitens der Stadt dazu Stellung genommen. Der RH-Bericht war am 16.10.2009 bei uns eingelangt. Der Gemeinderat hat den RH-Bericht am 12.11.2009 mit Beschluss des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Am 17. 05. 2010 erfolgte seitens des RH ein Nachfrageverfahren, bei dem es darum ging, dem RH mitzuteilen, wie es um die Umsetzung seiner Empfehlungen bestellt ist.

Diese Stellungnahme über die erfolgten Umsetzungen haben wir am 29. 6.2010 an den RH übermittelt.

Am 23.12.2010 hat uns der RH das heute zu behandelnde Nachfrageverfahren übermittelt. Die Unterlagen wurden auftragsgemäß unverzüglich an die GR-Mitglieder weitergeleitet und zu den Punkten, die seitens des RH noch als offen gewertet wurden, sowie die damals im Nachfrageverfahren dazu übermittelten Stellungnahmen der Stadt. Die gesamte Stellungnahme im Nachfrageverfahren liegt auf und kann jederzeit eingesehen werden.

Beschränken möchte mich auf jene Punkte die der RH als offen bewertet hat. In Summe sind das sechs Punkte, während – immerhin – 23 Punkte als umgesetzt bzw. mit Umsetzung zugesagt, bewertet worden sind.

1.) Der erste vom RH als noch offen betrachtete Punkt betrifft die kritisierte Abschöpfung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalten für Zwecke des Haushaltsausgleiches.

Konkret sind hier die Abwasserentsorgung und Müllbeseitigung gemeint. Der RH vertritt die Ansicht, dass die Überschüsse in zweckgebundene Rücklagen überzuführen seien.

In unserer Stellungnahme wurde zweimal sehr ausführlich dargelegt, dass es sich hier um eine unterschiedliche Betrachtungsweise handelt. Der RH beurteilt die Sachlage aus kame-ralistischer Sicht – und da hat/hätte er Recht.

Seitens der Stadt wurde die Sachlage aber rein kostenrechnerisch betrachtet. Wir rechnen bei der Gebührengestaltung mit kalkulatorischen Zinsen und nicht mit Fremdkapitalzinsen, wodurch der Gebührenzahler – und das befürchtet bzw. kritisiert der RH ja grundsätzlich – nicht mit zusätzlichen Fremdkapitalzinsen belastet wird.

Verdeckte Steuern für die Bürger sind in diesem Zusammenhang daher auszuschließen, da die Gebührenhöhe nicht durch Darlehensaufnahmen zusätzlich erhöht wird.

Es wurde dem RH auch mitgeteilt, dass wir uns im Kanalbereich im Rahmen der vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren bewegen und grundsätzlich im Bereich der einfachen Kostendeckung, wodurch auch der geforderte innere Zusammenhang zwischen Gebühren und der damit finanzierten Gemeindeeinrichtung gegeben ist. Unsere Vorgehensweise entspricht auch dem Budgeterlass des Landes Oberösterreich.

2.) wurde die transparente Dokumentation sämtlicher Personalaufnahmen angeführt.

Dazu kann ich berichten, dass wir – entgegen der Ansicht des RH – in diesem Bereich sehr wohl die Empfehlungen des RH aufgegriffen haben. Empfohlen wurde nämlich explizit, dass die Aufzeichnungen und die Reihungsvorschläge der Hearingkommission dem Aufnahmvorschlag beigefügt werden sollen. Und dies geschieht seither auch.

Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass die Personalaufnahmen beim Magistrat – bis auf diesen kleinen Kritikpunkt - auch schon bisher transparent dokumentiert wurden. So wurden und werden, dem Objektivierungsgesetz entsprechend, die Bewerbungsunterlagen den Mitgliedern des Personalbeirates elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind auch die Bewerbungsunterlagen jener, die nicht zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

3.) Das Spannungsverhältnis zwischen der Tätigkeit im Kontrollamt und des Gemeinderates soll vermieden werden.

Aktuell dazu kann berichtet werden, dass dieses Spannungsverhältnis bereits aufgelöst wurde, da kein Mitarbeiter oder keine Mitarbeiterin des Kontrollamtes mehr im Steyrer GR vertreten ist.

Die ebenfalls als offen beurteilte Überprüfung der Personalgebarung durch das Kontrollamt, so wird dem Kontrollamt Einsichtnahme in die Personalgebarung gewährt. Dies ist auch in diversen Kontrollamtsberichten dokumentiert. (z.B: Jugendherberge, Außendienstzulagen, Reiserechnungen)

4.) Die Empfehlung vom RH einer Aktualisierung des Nebengebührenkatalogs in Verbindung mit einer Pauschalierung der Nebengebühren und Zulagen.

In diesem Fall ist festzustellen, dass für sämtliche ab 01.07.2002 eingetretenen Bediensteten, die FL-Laufbahn, der angeführte Nebengebühren- und Zulagenkatalog ohnehin nicht mehr zur Anwendung kommt. Was die geforderte Pauschalierung betrifft, vertrete ich die Ansicht, dass der Nutzen für die Stadt in keinem Verhältnis zum finanziellen Schaden für die betroffenen Bediensteten stünde. In der Praxis ist es so, dass bei der monatlichen Stundenabrechnung die anfallenden Nebengebühren (z.B. Erschwerniszulage) vom Sachbearbeiter vor Ort, also direkt bei der Baustelle eingegeben werden. Diese Eingabe bedeutet daher praktisch keinen Mehraufwand, da die Arbeitsstunden ohnehin den einzelnen Baustellen bzw. Kostenstellen zugeordnet werden müssen. Das Zusammenzählen, die Übermittlung, die Verrechnung, sowie die Auszahlung an den einzelnen Bediensteten erfolgt elektronisch und automatisch, sodass sich - auch aufgrund des neuen Personalverrechnungssystems, das wir seit 01.01.2008 in allen Bereichen in Verwendung haben - kein nennenswerter Mehraufwand ergibt.

Im Gegensatz dazu steht aber die Tatsache, dass – würden wir die Zulagen pauschalieren, sich nur der Herr Finanzminister freuen würde und die betroffenen Mitarbeiter – je nach Monat und Anzahl der Stunden, wofür Zulagen anfallen – zwischen 60 und 140 € weniger in der Geldtasche hätten. Der Grund liegt darin, dass Pauschalierungen steuerrechtlich- bzw. sozialversicherungsbeitragsmäßig anders zu behandeln sind.

Es ist daher in diesem Fall durchaus legitim, wenn wir bei der bestehenden Praxis bleiben.

5.) Zu der ebenfalls vom RH im Nachfrageverfahren als offen bezeichnete Empfehlung die Tätigkeit und Effizienz der Personalentwicklung verstärkt mittels Controlling bzw. durch das Kontrollamt zu prüfen.

Es ist festzustellen, dass die Stabstelle Personalentwicklung 2009 von der Stabstelle Controlling überprüft wurde und dem RH eine umfassende Übersicht über die zahlreichen und vielschichtigen Leistungen der Personalentwicklung in den Jahren 2009 und 2010 übermittelt wurde.

Was die vom RH empfohlene Überführung der Personalentwicklung in die Personalverwaltung betrifft, haben wir in unserer Stellungnahme klar gemacht, dass wir die Personalentwicklung als eigenständigen Bereich erhalten wollen und haben das auch ausführlich begründet, weshalb wir zu diesem Detailbereich nicht nochmals Stellung genommen haben. Daher auch der Verweis auf keine Antwort. Wir wollen diese Vermischung nicht. Die Personalentwicklung ist mehr bzw. hat eine andere Tätigkeit als die Personalverwaltung.

6.) Als letzten offenen Punkt hat der RH seine Empfehlung genannt die Verantwortung der städtischen Entscheidungsträger zu prüfen, denen die Überwachung und der ordnungsgemäße Vollzug der Vereinbarung mit dem SK Vorwärts oblagen.

Damit befinden wir uns neuerlich in der grundsätzlichen Debatte in der mehr als unerfreulichen Causa Vorwärts.

Ich stelle fest, dass aus der Aktenlage, die vom RH bei seiner Einschau nochmals genauestens geprüft und auch schriftlich dokumentiert wurde, ersichtlich und nachvollziehbar ist, dass es bei der Übernahme der Bürgschaft durch die Stadt für den SK Vorwärts wie auch bei all den nach gelagerten Aktivitäten der Stadt im Zusammenhang mit der Causa Vorwärts eine breite Mehrheit im Steyrer Gemeinderat gegeben hat, die das Ziel unterstützte, die Existenz des SK Vorwärts zu retten und dem Verein ein Überleben in der obersten oder zumindest der zweithöchsten Österreichischen Spielklasse zu ermöglichen.

Nach all den Jahren, wissen wir bis auf den letzten Beistrich genau, was damals alles zwischen der Stadt und dem SK Vorwärts, sowie deren Präsident und auch noch anderer Akteure vereinbart wurde, welche Gespräche stattgefunden haben und welche Aktivitäten gesetzt wurden. Wir wissen auch, dass es im Verlauf dieses Prozesses zu kleineren und leider auch etwas größeren Ungereimtheiten gekommen ist. Dies ist alles in den Akten nachzulesen. Davon wissen alle Gemeinderäte, alle Journalisten. Dies wurde auch auf der Homepage lange Zeit veröffentlicht.

Der RH hat alles noch einmal feinsäuberlich aufgelistet. Unter anderem auch so gravierende Fehlhandlungen, dass einmal eine Ratenzahlung des SK Vorwärts zur Abdeckung eines anderen Kredites verwendet wurde, obwohl vereinbart war, dass zuerst der Kredit, für den die Stadt gehaftet hat, zu bedienen gewesen wäre.

Es wurden aber auch von der damaligen Führung des SK Vorwärts Informationen an die Stadt übermittelt, die sich als falsch erwiesen haben. Es wurden einzelne Abmachungen nicht oder nur zum Teil eingehalten; alles aktenkundig. Aber bei all diesen Problemen hat es auch Reaktionen der Stadt gegeben. Es war nicht so, dass man das alles hingegenommen hat. Es wurde eingefordert, verlangt, eingemahnt, gedroht, und es wurden zahlreiche neuerliche Gespräche geführt. Die Verantwortlichen des SK Vorwärts wurden mehrfach ins Rathaus zitiert.

Das ist alles in den Akten nachzulesen. Trotzdem – und das ist Tatsache – wurde seitens der Stadt, nicht vom damaligen Bürgermeister, nicht von den Vizebürgermeistern, nicht von den Stadträten, nicht von den Gemeinderäten auch nicht vom Kontrollausschussvorsitzenden, oder den Mitgliedern des Kontrollausschusses und auch nicht von der Beamtenschaft, dem Herrn Magistratsdirektor oder dem Kontrollamtsdirektor ein Konkursantrag für den SK Vorwärts gestellt; im Wissen all dieser Vorkommnisse.

Aus Sicht des RH ist es durchaus legitim – dass für das damalige Handeln der Stadt jemand Verantwortung zu übernehmen hat. Die Verantwortung für die Bürgschaft für den SK Vorwärts und das operative Verhalten in der Causa Vorwärts trägt der Gemeinderat der Stadt. Er hat die Bürgschaft mit breiter politischer Mehrheit beschlossen und es war auch der Wille der breiten Mehrheit des Steyrer Gemeinderates, dass man den SK Vorwärts nicht in Konkurs schickt.

Und ich möchte zur Untermauerung noch ein Zitat von der außerordentlichen Sitzung des Stadtsenates vom 3. Juni 1998 als Beweis für den politischen Konsens anführen, bei dem

Gemeinderätin MMag. Michaela Frech
Vizebürgermeister Gerhard Bremm

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Hauptantrag wurde **einstimmig** angenommen.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen
Der Zusatzantrag wurde wie folgt **nicht angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **32**

Zustimmung: **6**

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 6 – (GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GRⁱⁿ Ursula Voglsam; GRⁱⁿ Eva-Maria Wührleitner

Ablehnung: **23**

SPÖ 17 – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StRⁱⁿ Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GRⁱⁿ Helga Feller-Höllner; GR Kurt-Werner Haslinger; GRⁱⁿ Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GRⁱⁿ Birgit Schörkhuber; GR Mag. Erwin Schuster; GRⁱⁿ Silvia Thurner)

FPÖ 6 – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GRⁱⁿ Michaela Greinöcker; GRⁱⁿ Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

Stimmenthaltungen: **3**

GRÜNE 3 – (GR Kurt Apfelthaler; GRⁱⁿ Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:

4) Fin-244/08 **Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungs-, Informations- und Sekretariatsaufgaben der im Gemeinderat der Stadt Steyr vertretenen Gemeinderatsfraktionen.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungs-, Informations- und Sekretariatsaufgaben der im Gemeinderat der Stadt Steyr vertretenen Gemeinderatsfraktionen erhielt jede im Gemeinderat vertretene Fraktion für das Rechnungsjahr 2011 über einen durch die jeweilige Fraktion an den Magistrat der Stadt Steyr gesondert zu richtenden Antrag einen Finanzierungsbeitrag in der nachstehenden Höhe.

Diese Beträge errechnen sich aus den für das Rechnungsjahr 2010 festgelegten Ansätzen.

Eine Valorisierung dieser Beträge hat jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex 1986 - nunmehr für das Jahr 2011 - zu erfolgen. Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertänderung dient die Indexziffer vom Dezember 2009. Die angeführten Beträge verändern sich

im selben Ausmaß, in dem die für den Dezember des Jahres 2008 verlautbarte Indexziffer von der für Dezember 2009 verlautbarten Indexziffer abweicht.

Im Einzelnen ergaben sich demnach für die einzelnen Gemeinderatsfraktionen nachstehende gerundete Förderungsbeiträge:

SPÖ

19.646,00 Euro	(Sockelbetrag)
35.131,00 Euro	(pro Mandat 1.849,00 Euro)
<u>26.372,00 Euro</u>	(Fraktionsumlage 1.388,00 Euro pro Mandat)
<u>81.149,00 Euro</u>	

WB ÖVP-Bürgerforum Steyr

19.646,00 Euro	(Sockelbetrag)
14.792,00 Euro	(pro Mandat 1.849,00 Euro)
<u>11.104,00 Euro</u>	(Fraktionsumlage 1.388,00 Euro pro Mandat)
<u>45.542,00 Euro</u>	

FPÖ

19.646,00 Euro	(Sockelbetrag)
11.094,00 Euro	(pro Mandat 1.849,00 Euro)
<u>8.328,00 Euro</u>	(Fraktionsumlage 1.388,00 Euro pro Mandat)
<u>39.068,00 Euro</u>	

DIE GRÜNEN STEYR

19.646,00 Euro	(Sockelbetrag)
5.547,00 Euro	(pro Mandat 1.849,00 Euro)
<u>4.164,00 Euro</u>	(Fraktionsumlage 1.388,00 Euro pro Mandat)
<u>29.357,00 Euro</u>	

Aufgrund der vom Gemeinderat der Stadt Steyr im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2010 bei dieser Budgetpost beschlossenen 10%igen Kürzung (die in den o.a. Beträgen bereits berücksichtigt wurde) und einer zusätzlichen 10%igen Kürzung für das Rechnungsjahr 2011 gelangten nun folgende Beträge zur Auszahlung:

SPÖ	81.149,00 Euro	- 10%	73.034,00
WB ÖVP-Bürgerforum Steyr	45.542,00 Euro	- 10%	40.988,00
FPÖ	39.068,00 Euro	- 10%	35.161,00
DIE GRÜNEN STEYR	29.357,00 Euro	- 10%	26.421,00

Die Finanzierung gelangt nur über Antrag der jeweiligen Gemeinderatsfraktion, der für jedes Rechnungsjahr gesondert an den Magistrat der Stadt Steyr zu richten ist, zur Auszahlung.

Vor Auszahlung an die jeweilige Gemeinderatsfraktion ist diese verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages für Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungs-, Informations- und Sekretariatsaufgaben durch Vorlage entsprechender saldierter Originalrechnungen nachzuweisen.

Die hierfür erforderlichen Mittel im Ausmaß von

EURO 175.604,00

wurden bei der VSt. 1/000000/757000 freigegeben.

Bei der Abstimmung nicht anwesend: **2**

GR Mag. Erwin Schuster, GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

5) Gem-40/05

**Bittermann & Co KG, 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Str. 48A;
Abschreibung offener Forderungen.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Steuerangelegenheiten vom 05. Jänner 2011 wurde die Abschreibung der offenen Forderungen gegenüber der abgabepflichtigen Firma Bittermann & Co, 4400 Steyr, Leopold Werndl-Straße 48A, in der Höhe von insgesamt **€ 52.732,28** gemäß § 235 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., genehmigt.

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3

GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech, GRⁱⁿ Helga Feller-Höllner, GR Mag. Erwin Schuster

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

6) Gem-82/05

Ferrotool GmbH, 4400 Steyr, Wolfenstraße 17; Abschreibung offener Forderungen.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Steuerangelegenheiten vom 05. Jänner 2011 wurde die Abschreibung der offenen Forderungen gegenüber der abgabepflichtigen Ferrotool GmbH, 4400 Steyr, Wolfenstraße 17, in der Höhe von insgesamt **€ 25.466,95** gemäß § 235 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., genehmigt.

Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3

GRⁱⁿ MMag. Michaela Frech, GRⁱⁿ Helga Feller-Höllner, GR Mag. Erwin Schuster

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen

7) Fin-100/09

Darlehensaufnahme für das Rechnungsjahr 2010.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des Geschäftsbereiches für Finanzen vom 04. Jänner 2011, wurde folgenden Darlehensaufnahmen zugestimmt:

a) **10-jährige Darlehen:**

Darlehensgeber: UniCredit Bank Austria AG

Betrag und Laufzeit: maximal EURO 190.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren

Konditionen: ausnützbar in EURO mit einer Bindung an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von + 0,48 %

b) **20-jährige Darlehen:**

Darlehensgeber: UniCredit Bank Austria AG

Betrag und Laufzeit: maximal EURO 3.010.000,-- mit einer Laufzeit von 20 Jahren

Konditionen: ausnützbar in EURO mit einer Bindung an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von + 0,48 %

c) **Dispositionsrahmen:**

Bank: UniCredit Bank Austria AG

Betrag und Laufzeit: maximal EURO 20.000.000,-- unbegrenzt mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit der Dispositionsrahmen kann auch über den Jahresultimo ausgenützt sein

Konditionen: ausnützbar in EURO als Kontokorrent-Überziehungen bzw. als Barvorlagen mit einer Bindung an den EONIA mit einem Aufschlag von + 0,5 % (bei der Kontokorrent-Variante) bzw. an den 1-Wochen-/1-Monats-/2-Monats-/3-Monats -EURIBOR mit einem Aufschlag von + 0,17 % (bei der Barvorlagen-Variante).

Die o.a. Beträge stellen Maximalbeträge dar. Bei einem geringeren Bedarf wird der Geschäftsbereich für Finanzen ermächtigt, die jeweiligen Volumina entsprechend zu verringern.

Sollten aus wirtschaftlichen Gründen (Ausnützung von Prüffristen, Zahlungszielen, etc.) Teile der mit diesen Darlehen finanzierten Ausgaben erst im Rechnungsjahr 2011 zur Auszahlung gelangen, können Teile dieser Darlehen auch auf Rechnung 2011 zugezählt werden.

Aus verwaltungstechnischen Gründen können die o.a. Maximalbeträge auch auf mehrere Schuldscheine bzw. Konten aufgeteilt werden.

Der o.a. Geschäftsbereich wurde ermächtigt, die Darlehensbedingungen entsprechend den Ausschreibungsgrundlagen bzw. Angeboten festzulegen.

Weiters wurde der Geschäftsbereich für Finanzen im Hinblick auf ein aktives Darlehens- und Liquiditätsmanagement ermächtigt, für gegenständliche Darlehen und den Dispo-Rahmen sämtliche notwendigen Zins- und sonstigen Dispositionen zu treffen und gegebenenfalls die Darlehensvolumina auf Barvorlagen-Basis abzuwickeln. In diesem Fall erhöht sich der Dispo-Rahmen um die entsprechenden noch offenen Darlehensvolumina.

Diskussionsbeiträge von:

Stadtrat Markus Spöck

INHALT:

1	KAUFGEGENSTAND	15
2	KAUFPREIS	15
3	RECHTSWIRKSAMKEIT, BESITZÜBERGANG	15
4	GEWÄHRLEISTUNG	16
5	GEHSTEIG	17
6	EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG	17
7	SONSTIGES	17

1 KAUFGEGENSTAND

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die **Teilstücke „3“** und **„4“** (Gesamt-Ausmaß: 2.326 m²), gebildet mit Planurkunde der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. Werner Daxinger - DI Oswald Daxinger Ziviltechnikergesellschaft GZ 4104/2010 vom 08. November 2010 aus den **Grundstücken 1618/61** und **1618/62** je in **EZ 605 Grundbuch 49233 Steyr** im Eigentum der verkaufenden Partei.
- 1.2. Die Stadt Steyr (auch „Stadtgemeinde Steyr“) als verkaufende Partei verkauft und übergibt an die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft als kaufende Partei den in Punkt 0 umschriebenen Vertragsgegenstand im gegenwärtigen Zustand, mit allem Zubehör und allen Rechten.
- 1.3. Die kaufende Partei beabsichtigt, auf dem Vertragsgrundstück sowie dem ihr bereits gehörigen Grundstück 1618/71 in EZ 2317 GB 49233 Steyr unter Abriss des bisherigen Baubestandes einen neuen SPAR-Nahversorgungsmarkt mit einer eingeschößigen Verkaufsfläche von höchstens 950 m² samt zumindest 40 ebenerdigen Parkplätzen und jeweils nicht richtungsgebundenen Zu- und Abfahrten im Bereich des öffentlichen Gutes (Grundstücke 2028 und 2042) im wesentlichen laut Planbeilage ./ⁱ zu errichten.

2. KAUFPREIS

- 2.1. Der Kaufpreis von € 150,- pro m², in Summe somit € 348.900,- (dreihundertachtundvierzigtausendneuhundert Euro) ist binnen 14 Tagen ab
 - 2.1.1. Eintritt der aufschiebenden Bedingungen (Rechtswirksamkeit),
 - 2.1.2. vertragsgemäßer Übergabe des Kaufgrundstücks, sowie
 - 2.1.3. Vorliegen eines erstrangigen Rangordnungsbeschlusses mit mindestens einem Monat Restlaufzeit beim Schriftenverfasser, zur Zahlung durch die kaufende an die verkaufende Partei auf deren Konto Nr. 00465660801 bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12000) fällig.
- 2.2 Auf eine Option zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung dieses Rechtsgeschäfts wird verzichtet.
- 2.3. Über Anforderung hat die kaufende Partei weiters den zur Selbstberechnung und Bezahlung der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag auf das Abgabekonto des Schriftenverfassers Nr. 1-04.124.806 bei der Notartreuhandbank BLZ 31500 spesen- und abzugsfrei zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu erlegen.
- 2.4. Mit der Liegenschaft verbundene Rechte, Forderungen und Guthaben aller Art gehen ohne gesonderte Abfindung auf die kaufende Partei über und werden hiermit an diese abgetreten; dies gilt insbesondere auch für allfällige von der verkaufenden Partei für das Vertragsgrundstück bezahlte Aufschließungsbeiträge nach §§ 25 ff OÖ.ROG.

3 RECHTSWIRKSAMKEIT, BESITZÜBERGANG

- 3.1. Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit allseitiger Unterfertigung und (rechtskräftigem) Eintritt nachstehender aufschiebender Bedingungen:
 - 3.1.1 Genehmigung der Grundteilung durch alle zuständigen Stellen und Vorliegen der bezughabenden Urkunden beim Schriftenverfasser zur Verbücherung.

- 3.1.2** Vorliegen aller für die Lastenfreistellung (insbesondere hinsichtlich der Dienstbarkeit C-LNR 2a sowie des Pfandrechts C-LNR 3a) und die vertragsgemäße Eigentumseinverleibung zugunsten der kaufenden Partei notwendigen Urkunden (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu diesem Vertrag) beim Schriftenverfasser in verbücherungsfähiger Form.
- 3.2.** Die kaufgegenständliche Grundfläche weist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 2 der Stadt Steyr die Widmung E 2 Beschränkung auf Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs anbieten, mit einer Gesamtverkaufsfläche von 950 m² auf.
- 3.3** Die kaufende Partei erklärt, dass die vorgenannte Widmung für den von ihr vorgesehenen Vertragszweck ausreichend ist.
- 3.4** Der Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß diesem Vertragspunkt (ausgenommen gesetzliche Bedingungen) ist gegenüber dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen. Der Schriftenverfasser wird vielmehr unwiderruflich angewiesen, deren Vorliegen eigenständig zu prüfen und die Verbücherung (erst) bei Bedingungseintritt und vollständiger Kaufpreiszahlung (oder alternativem Erlag auf einem Treuhandkonto des Schriftenverfassers mit der Anweisung zur Auszahlung bei Eintritt der Fälligkeitsbedingungen) zu beantragen. Dieser Vertrag wird daher jedenfalls und unabhängig vom Eintritt der angeführten Bedingungen rechtswirksam, wenn der Treuhänder ein entsprechendes Grundbuchsgesuch überreicht.
- 3.5** Die kaufende Partei ist jederzeit berechtigt, trotz Nichtvorliegens einzelner Bedingungen mittels Einschreibens an die verkaufende Partei und den Schriftenverfasser den Kaufvertrag als endgültig zustande gekommen zu erklären oder auf einzelne Rechtswirksamkeitsbedingungen einseitig zu verzichten.
- 3.6** Der Besitzübergang sowie die Verrechnung von Aufwand und Ertrag erfolgt mit dem der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags nächstfolgenden Monats Ersten. Mit diesem Tag ist der Vertragsgegenstand geräumt von Fahrnissen an die kaufende Partei zu übergeben. Hinsichtlich der Räumung / Verlegung des dortigen Spielplatzes wird auf die diesbezügliche gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien verwiesen.
- 3.7.** Die Vertragsparteien beziehungsweise die für sie handelnden Organwalter erklären an Eides statt, dass
- 3.7.1** die kaufende Partei eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz in Österreich im ausschließlichen Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
- 3.7.2** der Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 idF LGBl 85/2002 genehmigungsfrei zulässig ist. Den Unterzeichneten sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

4 GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1** Die kaufende Partei hat den Vertragsgegenstand besichtigt und für ordnungsgemäß befunden. Demgemäß haftet die verkaufende Partei grundsätzlich nicht für eine bestimmte Eigenschaft des Vertragsobjektes.
- 4.2** Sie leistet jedoch Gewähr, dass
- 4.2.1** der Vertragsgegenstand frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und Rechten Dritter, insbesondere Bestandrechten und Wettbewerbsbeschränkungen, in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht; und
- 4.2.2** der Vertragsgegenstand frei von Bodenkontaminierungen, Altlasten und Ablagerungen im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften ist.
- 4.3** Die verkaufende Partei wird die Lastenfreistellung (insbesondere hinsichtlich CLNR 2a und 3a) selbst bewirken oder die erforderlichen Urkunden zur Durchführung mit diesem Vertrag durch den Schriftenverfasser beibringen.

5 GEHSTEIG

- 5.1** Die verkaufende Partei (Stadtgemeinde Steyr) verpflichtet sich gegenüber der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, das Grundstück 1618/72 in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) zur Errichtung eines Gehsteigs (laut Projektbeilage) zu übertragen.
- 5.2** Umgekehrt tritt die kaufende Partei das im eingangs genannten Teilungsplan ausgewiesene Teilstück „2“ zu demselben Zweck hiermit unentgeltlich an die Stadt Steyr ab.
- 5.3** Die Gehsteigerrichtung als solche erfolgt durch die kaufende Partei auf deren Kosten gleichzeitig mit Errichtung des neuen SPAR-Projektes am Standort.

6 EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG

- 6.1** Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitigen Antrag aufgrund dieses Vertrages und der Planurkunde der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dr. Werner Daxinger - DI. Oswald Daxinger Ziviltechnikergesellschaft GZ 4104/2010 vom 08.11.2010 im Grundbuch 49233 Steyr folgende Eintragungen vorgenommen werden:
 - 6.1.1** Bei der EZ 605 die Abschreibung des Trennstücks 3 (gebildet aus dem Grundstück 1618/61) sowie des Trennstücks 4 (gebildet aus dem Grundstück 1618/62) je vom Gutsbestand dieser EZ und die Zuschreibung derselben zur EZ 2317 GB 49233 Steyr im Eigentum der SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft (FN 34170 a) unter Vereinigung mit dem Grundstück 1618/71.
 - 6.1.2** Bei der EZ 2317 die Abschreibung des Teilstücks „2“ (gebildet aus dem Grundstück 1618/71) und die Zuschreibung desselben zur EZ 605 (oder einer anderen EZ) im Eigentum der Stadt Steyr (auch „Stadtgemeinde Steyr“) unter Vereinigung mit dem Grundstück 1618/72.
- 6.2** Allenfalls zur Verbücherung notwendige Vertragsnachträge und Ergänzungen zur Einverleibungsbewilligung werden die Parteien auf erstes Anfordern in der vorgesehenen Form unterfertigen.

7 SONSTIGES

- 7.1** Die für die Vertragserrichtung und -durchführung anfallenden Kosten und Abgaben trägt die kaufende Partei als Auftraggeberin. Eine allfällige für die Übertragung des Teilstücks 2 an die Stadt Steyr anfallende GrESt / Eintragungsgebühr ist allerdings von der Stadt Steyr zu tragen. Die Lastenfreistellungskosten sind jedoch von der verkaufenden Partei zu begleichen. Die Kosten allfälliger eigener Rechts- und Steuerberatung und der Beglaubigung hat jede Partei selbst zu bezahlen.
- 7.2** Die kaufende Partei erhält die Urschrift, die verkaufende Partei eine beglaubigte Kopie.
- 7.3** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 7.4** Mit Unterfertigung dieses Vertrages hat die verkaufende Partei auch ein Rangordnungsgesuch mit Zustellverfügung an den Treuhänder grundbuchsfähig zu fertigen und dem Treuhänder zu übergeben. Falls der Vertrag während der Laufzeit dieser Rangordnung nicht durchgeführt werden kann, sind nach Aufforderung weitere Gesuche zu fertigen. Der Treuhänder wird angewiesen, den Rangordnungsbeschluss zu verwahren und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 7.5** Die Parteien verzichten auf eine Anfechtung wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Diskussionsbeiträge von:

Stadtrat Dr. Helmut Zöttl

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1
Stadtrat Wilhelm Hauser*

2.) Kaufpreis

- 2.1.** Der für das Kaufobjekt vereinbarte Kaufpreis beträgt € 63,00/m², d.s. bei insgesamt 1.121m² laut Katasterbestand € 70.623,00 (in Worten siebzigtausendsechshundertdreiundzwanzig EURO).
- 2.2.** Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung zur Zahlung an die Verkäuferin fällig.
- 2.3.** Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der gegenständliche Erwerbsvorgang gemäß § 6 Abs. 1 Z.9 lit. a UStG umsatzsteuerfrei ist. Sie erklären, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG, diesen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln, keinen Gebrauch zu machen.

3.) Gewährleistungen und Zusagen

- 3.1.** Die Käuferin erklärt, das Kaufobjekt zu kennen. Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, sonstige Eigenschaft oder Ertrag des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass dieses vollkommen satz-, bestand- und lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht, sohin am Kaufobjekt insbesondere keinerlei Pfandrechte, Lasten, Dienstbarkeiten oder sonstige Rechte dritter Personen, entgeltlich oder unentgeltlich, bürgerlich oder außerbürgerlich, haften, soweit im gegenständlichen Vertrag nicht ausdrücklich mit Bezeichnung der dritten Person und der Rechte dritter Personen etwas anderes festgelegt ist.
- 3.2.** Die Vertragsparteien werden vom Vertragsverfasser belehrt oder mögliche Haftungen des Grundeigentümers für Altlasten/Kontaminationen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, dem OÖ. Abfallgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und ähnlichen gesetzlichen Regelungen. Die Verkäuferin übernimmt Gewähr dafür, dass keine derartigen Altlasten lagern.

4.) Besitzübergabe

- 4.1.** Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjekts in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin unter gleichzeitigen Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsteile, so hin mit dem Tage der letzten Unterschriftsleistung. Mit diesem Tage gehen alle Rechte, Pflichten, Nutzungen und Lasten aus dem Kaufgegenstand auf den Käufer über.

5.) Erklärungen nach dem OÖ GVG

- 5.1.** Die Vertragsteile erklären im Sinne der Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes, dass
- die Käuferin ihren Sitz in Österreich hat und dass an ihr zu 50% Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union als Gesellschafter beteiligt sind; weiters sind die geschäftsführenden Organe wiederum nur Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union,
 - der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei ist (kein land- und forstwirtschaftliches Grundstück, Widmung nach dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland). Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtlichen Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

6.) Kosten, Steuern und Gebühren

- 6.1.** Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, einschließlich Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen und Amtsbestätigungen, verbundenen Kosten, öffentliche Abgaben und Gebühren aller Art, insbesondere die Grunderwerbssteuer, trägt die Käuferin alleine.
- 6.2.** Die Käuferin verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbssteuer und die gerichtliche Eintragsgebühr auf das Konto der Schriftenverfasser bei der Volkskreditbank AG Steyr, Konto Nr. 15.027.014, BLZ 18600, zu überweisen.
Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftenverfasser nach Einlangen dieser Gebühren auf dem oben angeführten Konto und nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages die Grunderwerbssteuerselbstbemessung durchzuführen und diese Gebühren an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.
- 6.3.** Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die kaufende Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

7.) Teilung im eigenen Bestand

- 7.1.** Die Erste Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft reg. Gen.m.b.H. ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 275 GB 49210 Hinterberg u.a. mit der Grundstücksparzelle Nr. 413/28.
- 7.2.** Auf den Grundstückspartzen Nr. 413/29, 413/32 und 413/28 ist die Errichtung einer Wohnanlage unter Zuhilfenahme öffentlichen Hilfsmittel beabsichtigt. Dazu ist die Zusammenfassung der Grundstückspartzen in einer Einlage erforderlich.
- 7.3.** Von der EZ 275 wird daher die Grundstückspartze Nr. 413/28 abgeschrieben und mit den Grundstückspartzen Nr. 413/32 in einer Einlage zusammengefasst.

8) Aufsandungserklärung

- 8.1.** Die Vertragsteile erklären so hin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages, auch über einseitigen Antrag, ob den Liegenschaften EZ 275 und EZ 254 GB 49210 Hinterberg folgende Eintragungen vorgenommen werden: Die Abschreibung der Grundstückspartzen Nr. 413/29 und Nr. 413/32 vom Gutsbestand der EZ 254 und die Abschreibung der Grundstückspartzen Nr. 413/28 vom Gutsbestand der EZ 275, hierfür die Eröffnung einer neuen Einlage und ob dieser neuen Einlage die Einverleibung des Eigentümerrechtes für: Erste gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 120756h).

9.) Allgemeine Bestimmungen

- 9.1.** Dieser Vertrag wird einfach errichtet und gehört der Käuferin, die Verkäuferin erhält eine Kopie.
- 9.2.** Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsteilen unterfertigt sein. Dies gilt auch für die Vereinbarung, womit von der Schriftform abgegangen werden soll.

10.) Rechtswirksamkeit

- 10.1.** Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bedingt durch die baubehördliche Bewilligung (§ 9 OÖ BauO) und die Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung durch die Buchberechtigten.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

11) Fin-171/10 Kinderschutzzentrum „Wigwam“; Subventionsansuchen für 2011.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Sozial-, Senioren- und Familienservices vom 22. Dezember 2010 wurde dem Trägerverein Kinderschutzzentrum „Wigwam“, 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 36, zur Förderung der Vereinsaktivitäten für das Jahr 2011 eine einmalige, außerordentliche Subvention in Höhe von

€45.000,-- (Euro fünfundvierzigtausend)

gewährt.

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden bei der VASSt 1/439000/757000 freigegeben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:

12) EnP-3/10 Ersatzbeschaffung des Hubsteigers der städtischen Elektriker; Bürgermeisterverfügung; Dringlichkeit.

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Die Bürgermeisterverfügung vom 29. November 2010, womit gem. § 49 Abs. 7 StS 1992 wegen Dringlichkeit Nachstehendes verfügt wurde, wurde hiermit wie folgt genehmigt:
Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 29. November 2010 wurde der Auftragsvergabe an die Fa. Ruthmann GmbH & CoKG, 8143 Dobl bei Graz, zum Preis von EUR 106.320,-- inkl. MWSt. (EUR 88.600,-- exkl. MWSt.) sowie dem Verkauf des alten Hubsteigers zugestimmt und wurden die dafür erforderlichen Mittel im Ausmaß von EUR 106.320,-- inkl. MWSt. bei VSt. 5/816000/040000 „öffentliche Beleuchtung und Uhren, Fahrzeuge“ freigegeben.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 106.320,-- notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt“.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

13) BauGru-15/09 Bebauungsplan Nr. 83 (Murschgründe).

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat hat die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 83 - Murschgründe - entsprechend den Plänen der Fachabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 19.

November 2010 und den Ausführungen im Amtsbericht der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten vom 10. Jänner 2011 beschlossen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 20. Jänner 2011

Der Bebauungsplan Nr. 83 - Murschgründe, wurde entsprechend den Plänen der Fachabteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung des Magistrates der Stadt Steyr vom 19. November 2010, sowie nach Maßgabe des Amtsberichtes der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten vom 10. Jänner 2011 gemäß §§ 33 und 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 114/1993 idGF., als Verordnung der Stadt Steyr kundgemacht.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9 idGF., im Amtsblatt der Stadt Steyr. Die Planunterlagen liegen vom Tage der Kundmachung an in der Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten sowie in der Fachabteilung für Stadtplanung und Stadtentwicklung des Magistrates der Stadt Steyr durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Plan liegt auch nach Inkrafttreten während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für jedermann auf.

Diskussionsbeiträge von:

Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

14) Fin-209/10

Kulturverein Röda Steyr – Jahressubvention 2011

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Kulturverein Röda, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Liebl, 4400 Steyr, Gaswerksgasse 2, hat am 10. Dezember 2010 bei der Stadt Steyr um die Jahresförderung 2011 zur Finanzierung und Aufrechterhaltung des laufenden Kulturbetriebes angesucht.

Der Kulturverein Röda betreibt seit 1997 im Steyrer Wehrgraben das Jugend- und Kulturhaus Röda. Das Haus bietet mit seiner Infrastruktur ein vielfältiges Betätigungsfeld für kulturelle Aktivitäten junger Leute. Neben einer Veranstaltungshalle stehen Probe- wie Werkmöglichkeiten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Ein Cafe und ein Jugendzentrum sind ebenso Bestandteil des Hauses wie ein Büro- und Backstage-Bereich inklusive Nächtigungsmöglichkeiten für geladene KünstlerInnen. Im Jahr 2010 wurden 109 Spieltage gezählt. Neben musikalischen Abendveranstaltungen sind auch andere Sparten wie Literatur, Film, Diskussion, Kabarett und Workshop im Veranstaltungskalender vertreten. Das Röda zählt zu den größeren privat geführten Kultureinrichtungen des Landes. Mit dem Jahr 2011 beginnt das 15. Arbeitsjahr des Kulturverein Röda.

Um die für das Jahr 2011 vorgenommenen Ziele zu erreichen, bedarf es insbesondere der Unterstützung des Kulturvereines durch die Stadt Steyr. Damit die laufend anfallenden Kosten fristgerecht und möglichst zinsfrei beglichen werden können, wurde um die Freigabe der finanziellen Mittel gebeten.

Im Voranschlag der Stadt Steyr ist für den Kulturverein Röda unter der VA-Stelle 1/300000/757000 (Kulturangelegenheiten – lfd. Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter – Röda) eine Förderung in Form einer Jahressubvention in der Höhe von € 40.000,- (i. W. EURO vierzigtausend) präliminiert.

Gemäß § 46 (1) Ziffer 14, StS 1992, LGBl. Nr. 9/1992, idgF., ist der Gemeinderat der Stadt Steyr beschlussfassendes Organ. Um Freigabe der Mittel wurde höflich gebeten.

14) Fin-209/10

**Dringlichkeitsantrag; Kulturverein Röda Steyr – Jahres-
subvention 2011 gemäß § 7 Geschäftsordnung des Ge-
meinderates der Stadt Steyr**

Von allen gemeinderätlichen Fraktionen gestellt
Der Gemeinderat hat beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB VI vom 7. Jänner 2011 wurde dem Kulturverein Röda, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Liebl, 4400 Steyr, Gaswerk-gasse 2, eine Jahresförderung für das Jahr 2011 in der Höhe von

€40.000,00 (i.W. EURO vierzigtausend)

gewährt.

Der genannte Betrag findet seine Deckung bei der VA-Stelle 1/300000/757000 (Kulturangelegenheiten – lfd. Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter – Röda) und wird aus dieser VA-Stelle freigegeben.

unterzeichnet von:

- Bürgermeister Gerald Hackl e.h.
- Vizebürgermeister Gerhard Bremm e.h.
- Gemeinderätin MMag. Michaela Frech e. h.
- Stadtrat Markus Spöck e. h.
- Gemeinderat Roman Eichhübl e. h.
- Stadtrat Dr. Helmut Zöttl
- Gemeinderat Kurt Apfelthaler e.h.
- Gemeinderätin Mag. Elisabeth Gruber

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:

Verhandlungsgegenstände

€ 2,586.850,--

ENDE DER SITZUNG UM 16.15 UHR

DER VORSITZENDE:

Gerald Hackl e.h.
Bürgermeister

DIE PROTOKOLLFÜHRER:

AR Thomas Schwingshackl e.h.

Brigitte Schwarz e.h.

Sandra Anselgruber e.h.

DIE PROTOKOLLPRÜFER:

GRⁱⁿ Dr. Birgitta Braunsberger-
Lechner e.h.

GR Rudolf Blasi e.h.

